



Fachabteilung 11A

An alle
Bezirkshauptmannschaften
und den Magistrat Graz

-per Email-

GZ: FA11A-32.2-5/2010-58 Bezug:

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**
Rechtsinformation betreffend Pflegeeltern
und Ruhegeld der Pflegeeltern

→ Soziales, Pflegemanagement,
Arbeit und Beihilfen

Rechtsreferat Soziales

Bereich Sozialhilfe, Pflegegeldgesetz, Pflege
und Mindestsicherung

Bearbeiter: Mag. Manuela Kurta

Tel.: 0316/877-4194

Fax: 0316/877-3053

E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30. März 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

1. Aufgrund von Rückfragen, ob das Pflegeelterngeld gemäß § 28 Abs 1 StJWG als Einkommen der Pflegeeltern im Sinne des § 6 Abs 2 StMSG zu sehen ist, wird folgendes mitgeteilt:

Pflegepersonen, die gemäß § 37 Abs 1 und Abs 2 StJWG ein Kind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen und pflegen, gebührt gemäß § 28 Abs 1 StJWG zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Aufgaben ein Pflegeeltern

geld. Mit dem Pflegeeltern

geld soll der Sachaufwand des Pflegekindes abgedeckt werden. Gemäß § 28 StJWG ist die Höhe des Pflegeeltern

geldes so festzusetzen, dass insbesondere der angemessene Bedarf des Pflegekindes an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Schulartikeln, anteiligen Wohnungs- und Energiekosten sowie für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine altersgemäß gestaltete Freizeit gedeckt ist.

Das Pflegeeltern

geld ist daher nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz für das Pflegekind zweckgewidmet, weshalb es **nicht** zum anrechenbaren Einkommen der Pflegeeltern im Sinne des § 6 Abs 2 StMSG zählt.

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

2. Weiters wird aufgrund von Rückfragen, ob auch das Ruhegeld für ehemalige Pflegeeltern als Einkommen im Sinne des § 6 StMSG zu sehen ist, folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 8 Abs 2 StMSG haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären.

Das Ruhegeld wird als Anerkennung ihrer Leistungen für die Pflege und Erziehung eines Kindes an ehemaligen Pflegeeltern als freiwillige Leistung des Landes Steiermark gewährt, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Das Ruhegeld wird ehemaligen Pflegeeltern, sofern sie mindestens 15 Jahre lang ein oder zwei Kinder in Pflege hatten, gewährt. Für 15 Jahre Pflege von ein oder zwei Kindern wird monatlich rund 148 Euro, von drei oder mehr Kindern monatlich rund 185 Euro und nach 20 Jahren Pflege von ein oder zwei Kindern monatlich rund 221 Euro bzw. von drei oder mehr Kindern monatlich rund 258 Euro an Ruhegeld bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vom Land Steiermark unbefristet gewährt. Das Ruhegeld kann somit zwar als eine dauerhafte Leistung angesehen werden, allerdings erreicht diese kein solches Ausmaß, dass eine Leistungserbringung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht mehr erforderlich wäre.

Somit findet auch das Ruhegeld der Pflegeeltern gemäß § 8 Abs 2 StMSG als freiwillige Leistung Dritter bei der Einkommensermittlung gemäß § 6 Abs 2 StMSG **keine** Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiterstellvertreter

HR Mag. Franz Zingl e.h.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land
Steiermark**